

II- 4116 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**BUNDESMINISTERIUM**  
**FÜR SOZIALE VERWALTUNG**

XIV. Gesetzgebungsperiode

1010 Wien, den 27. Juli 1978  
 Stubenring 1  
 Telephon 57 56 55

Zl. 40.271/7-4/78

Parlamentarische Anfrage der Abg.  
 Dr. Feurstein und Genossen betref-  
 fend die Verwendung von zusätzlichen  
 finanziellen Mitteln für Rehabili-  
 tationsmaßnahmen (Nr. 2004/J)

1921/AB

1978-08-02

zu 2004/J

Beantwortung der Anfrage der Abg. Dr. Feurstein  
 und Gen., betreffend die Verwendung von zusätz-  
 lichen finanziellen Mitteln für Rehabilitations-  
 maßnahmen (Nr. 2004/J).

Die Abgeordneten Dr. Feurstein und Genossen haben  
 an mich folgende Anfrage gestellt:

Frage 1: Welche Gründe waren maßgebend, daß für  
 die Werkstätten, die im Rahmen des Behinderten-  
 dorfs in Altenhof errichtet werden, keine För-  
 derung durch das Bundesministerium für soziale  
 Verwaltung erfolgt.

Ich beehe mich, zu dieser Frage folgendes zu be-  
 merken:

Antwort: Der Verein "Lebenswertes Leben" errichtet  
 anerkennenswerterweise in Altenhof am Hausruck ein  
 Behindertendorf für körperlich schwerstbehinderte  
 Menschen, die wegen ihrer schweren Behinderung stän-  
 dige Pflege benötigen, diese aber in ihrer angestamm-  
 ten Umgebung nicht vorfinden. Zur Linderung der  
 körperlichen Beschwerden soll Physiotherapie als  
 medizinische Rehabilitationsmaßnahme und nach den  
 Angaben der Initiatoren Beschäftigungstherapie als  
 soziale Rehabilitationsmaßnahme geboten werden.

Maßnahmen der Beschäftigungstherapie, die auf Grund  
 der verfassungsrechtlichen Zuständigkeit von den

- 2 -

Ländern auf Grund der Landesbehindertengesetze durchgeführt werden, können aus diesem Grunde weder aus den Mitteln der Arbeitsmarktförderung noch aus den Mitteln des Ausgleichstaxfonds eine Förderung erhalten. Mittel der Arbeitsmarktförderung bzw. des Ausgleichstaxfonds werden im übrigen zur Schaffung von geschützten Arbeitsplätzen in der freien Wirtschaft und zur Errichtung und zum Ausbau von geschützten Werkstätten für Behinderte verwendet. Gegenüber den von den Ländern wahrzunehmenden Zuständigkeiten ist außerdem eine klare Abgrenzung zu den Einrichtungen der Beschäftigungstherapie deshalb notwendig, weil die in geschützten Werkstätten beschäftigten Behinderten eine bestimmte Mindestleistungsfähigkeit und damit - wenn auch im eingeschränkten Ausmaß - produktive Leistungen zu erbringen haben. Diese Behinderten sollen in den geschützten Werkstätten ein kollektivvertragliches Entgelt und vollen sozialversicherungsrechtlichen Schutz erhalten.

Frage 2: Für welche Projekte des Bundesministeriums für soziale Verwaltung wurden die zusätzlichen Mittel für Rehabilitationsmaßnahmen bisher aufgewendet ?

Antwort: Von den für 1978 aus dem Titel der Arbeitsmarktförderung vorgesehenen Mitteln von S 160 Mio. wurden im 1. Halbjahr 1978 insgesamt S 86,008.732,42 für folgende arbeitsmarktpolitische Maßnahmen bereitgestellt:

- für Maßnahmen der Arbeitsmarktausbildung gem. § 19 Abs. 1 lit. b AMFG und § 26 Abs. 1 AMFG für Ein-, Um- oder Nachschulungen, für berufliche Ausbildungen, Arbeitserprobung, für Maßnahmen der Berufsvorbereitung, des Arbeitstrainings und der Weiterentwicklung im Beruf,

- 3 -

- für Maßnahmen der geographischen Mobilität und des Arbeitsantrittes gem. § 19 Abs. 1 lit. c-k AMFG,
- für Kinderbetreuungsbeihilfen gem. § 19 Abs. 1 lit. l AMFG,
- für Maßnahmen der Arbeitsbeschaffung bei konjunkturellen oder einzelbetrieblichen Beschäftigungsschwierigkeiten gem. § 27 Abs. 1 lit. c AMFG und längerfristigen Beschäftigungsschwierigkeiten gem. § 35 AMFG

Diese arbeitsmarktpolitischen Förderungsmaßnahmen betreffen die laufenden Aktivitäten der Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung für den in der Verordnung zu § 16 AMFG, BGBI. Nr. 31/1969, vom 16. 6. 1969, angeführten Personenkreis, das sind

- a) körperlich Behinderte, wie am Stütz- oder Bewegungsapparat Behinderte, chronisch organisch Erkrankte, Sinnesbehinderte
- b) psychisch Behinderte, wie an Geistesschwäche, Psychosen oder Neurosen Leidende und Anfallskranke
- c) Personen, bei denen eine soziale Fehlanpassung vorliegt;
- d) Personen, bei denen sonstige Umstände, wie Schwangerschaft, Betreuungs- oder Sorgepflicht, fortgeschrittenes Alter, Mangel an schulischen Voraussetzungen für eine Erwerbstätigkeit vorliegen.

Diese Mittel wurden als Individualbeihilfen gem. § 19 AMFG den Behinderten zuerkannt, für Maßnahmen der Arbeitsbeschaffung gem. §§ 27(1)a, 27(1)c und

-- 4 --

35 AMFG gewährt bzw. als Beihilfen gem. §§ 21 und 26 Abs. 1 AMFG an Betriebe und Einrichtungen für den ihnen durch ihre Schulungstätigkeit entstehenden Personal- und Sachaufwand gewährt. Zusätzlich zu diesen laufenden Maßnahmen erfolgte für das Berufliche Bildungs- und Rehabilitationszentrum Linz des Berufsförderungsinstitutes eine investive Projektförderung gem. § 26 Abs. 2 AMFG und für das Kindergartenzentrum Innsbruck des Österreichischen Wohlfahrtsdienstes eine Projektförderung gem. § 26 b AMFG. Die hiefür aufgewendeten Mittel der Projektförderung sind jedoch nicht in den S 160 Mio. inkludiert. Die Finanzierung dieser Projekte erfolgte aus den für investive Förderungsmaßnahmen vorgesehenen Budgetmitteln.

Frage 3: Welche Institutionen, die für Rehabilitation zuständig sind, erhielten im Jahre 1978 bisher zusätzliche Mittel aus obigem Titel?

Frage 4: Wie hoch waren die ausgegebenen Beträge im einzelnen (je Institution und Projekt)?

Antwort zu Frage 3 und 4: Wie bereits in der Beantwortung zu Frage 2 ausgeführt wurde, wurden die im 1. Halbjahr 1978 aufgewendeten Mittel für die laufenden Aktivitäten der Arbeitsmarktverwaltung für berufliche Rehabilitationsmaßnahmen verwendet. Neben den Maßnahmen für Arbeitsmarktausbildung, der Förderung der geographischen Mobilität und Maßnahmen der Arbeitsbeschaffung wurden Betrieben und Einrichtungen, die über Ersuchen der Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung Maßnahmen gem. § 19 Abs. 1 lit. a und b AMFG durchführen, Beihilfen zu dem Ihnen aus der Durchführung dieser Maßnahmen entstehenden Personal- und Sachaufwand gem. §§ 21 Abs. 2, 21 Abs. 3 und 26 Abs. 1 AMFG zuerkannt.

- 5 -

Beihilfen gem. § 21 Abs. 2 AMFG zum Personal- und Sachaufwand wurden im 1. Halbjahr 1978 an folgende Institutionen, die für Rehabilitation zuständig sind, gewährt:

Geschützte Werkstätte des Österreichischen Blindenverbandes, Landesgruppe Kärnten	S 136.396,--
Berufsförderungsinstitut Steiermark	S 458.588,--
Berufsförderungsinstitut Wien	S 494.608,--
Reha-Werk Wien	S 3.530.038,--
Wirtschaftsförderungsinstitut Wien	S 2.550,--

Beihilfen gem. § 21 Abs. 3 AMFG zum Personal- und Sachaufwand wurden im 1. Halbjahr 1978 an folgende Institutionen gewährt:

Verein für Berufsvorbereitung für Jugendliche, Niederösterreich	S 1.007.359,36
Berufliches Bildungs- und Rehabilitationszentrum Linz des Berufsförderungsinstitutes Oberösterreich	S 4.540.000,--
Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation, Salzburg	S 1.137.349,30
Anlernwerkstätte Batschuns des Vereines Lebenshilfe, Vorarlberg	S 1.264.000,--
Jugend am Werk, Wien	S 9.915.942,--

Für die Durchführung von Maßnahmen gem. § 19 Abs. 1 lit. b AMFG wurden im 1. Halbjahr 1978 folgender Institution Beihilfen gem. § 26 Abs. 1 AMFG gewährt:

Berufsförderungsinstitut Steiermark	S 334.830,--
-------------------------------------	--------------

Durch zusätzliche Mittel, die außerhalb des Rahmens von S 160 Mio. aus den für investive Förderungsmaßnahmen (Errichtungs-, Ausstattungs- oder Erweiterungsinvestitionen) vorgesehenen Budgetmittel bestritten wurden, wurde dem Beruflichen Bildungs- und Rehabilitationszentrum Linz

- 6 -

des Berufsförderungsinstitutes ein Zuschuß gem.  
§ 26 Abs. 2 AMFG in der Höhe von S 11 Mio. zuer-  
kannt, der jedoch bisher noch nicht zur Auszahlung  
gelangte, und dem Österreichischen Wohlfahrtsdienst,  
Landesstelle Tirol, eine Beihilfe gem. § 26 b AMFG  
in Form eines Zuschusses von S 500.000,-- zur  
Schaffung und Ausstattung von Kindergartenplätzen  
gewährt.

*Ausgaben*